

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Rheinland-Pfalz:>

<http://www.fm.rlp.de/bauen-und-wohnen/>

Landesbauordnung (Fassung 24.11.98 / 09.11.99)

	LBO	Klasse 1 Freistehende Wohngebäude max 2 Geschosse mit max. 1 Wohnung	Klasse 2 Wohngebäude geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen (3 in Hanglage)	Klasse 3 Gebäude geringer Höhe	Klasse 4 Sonstige Gebäude
Treppenträume (außen liegend) Belüftung	§ 31	keine	keine	Fenster 0,6 m x 0,9 m	Fenster 0,6 m x 0,9 m, bei > 5 Vollgeschossen: 5% Rauchabzug, mind. 1,0 m ²
Aufzüge Lüftung	§ 33	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²

**Gaststättenrichtlinie
Hochhausrichtlinie HHR**

Industriebaurichtlinie (Aufgenommen in die Liste der technischen Baubestimmungen 16.01.02)

Räume 200 m ² bis 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ² mit Sprinkler
Mind. 2% Rauchabzug	Rauchabzug mind. 2,5 m raucharme Schicht nachzuweisen	Mind. 0,5% Rauchabzug

**Krankenhausrichtlinie
Schulbaurichtlinie**

Verkaufsstättenverordnung (Fassung: 08.07.98)

		Eingeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlage	Eingeschossige Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlage	Mehrgeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlage	Mehrgeschossige Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlage
Rauch- abführung	§16	Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften.	Verkaufsräume ohne notwendige Fenster und Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben.	Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften.	Verkaufsräume ohne notwendige Fenster und Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben.

Versammlungsstättenverordnung